

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 38 (1940)

Heft: 11

Artikel: Kostenverleger für die Verpflockung und Vermarkung für vorwiegend ländliche Verhältnisse

Autor: Werffeli, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-198531>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mais nous avons les relations (25) où les coefficients sont arbitraires. En disposant convenablement de ces coefficients, nous sommes donc en état de calculer l'erreur sur une fonction quelconque des variables x_i .

Il serait facile de citer des applications plus intéressantes, mais je ne tiens pas à les indiquer ici, afin que mon exposé ne soit pas trop long.

Lausanne, le 17 Août 1940.

Kostenverleger für die Verpflockung und Vermarkung für vorwiegend ländliche Verhältnisse.

Von *Rud. Werffeli.*

Im Tarif für die Vermarkungsarbeiten bei Grundbuchvermessungen vom Juni 1935 sind unter Pos. 11 und 12 die Entschädigungen für einfache Kostenverleger und für einfache Auszüge aus demselben, als Rechnungstellung an die Grundeigentümer aufgeführt.

Für diejenigen Kantone, welche keine einfachen Kostenverleger zulassen, gelten somit diese reduzierten Ansätze nicht, sondern es müßte von Fall zu Fall der Mehraufwand von den zuständigen Kommissionen taxiert werden.

Zweck der folgenden Ausführungen ist jedoch, den Begriff eines einfachen Kostenverlegers zu umschreiben, damit in Zukunft überall ein einfacher Verleger für die Vermarkung eingeführt werden kann. Die Taxationskommissionen haben sich gegebenenfalls bei den Aufsichtsbehörden diesbezüglich zu bemühen, denn es ist ihre Pflicht, die rationelle Durchführung aller Arbeiten zu sichern.

In erster Linie darf bei einem einfachen Kostenverleger angenommen werden, daß die Vermarkungskosten von Staatsstraßen ganz vom Staat getragen werden, so daß die anstoßenden Grundstücke nicht belastet werden, auch nicht mit einem Ansatz pro Anstoßlänge. Um es vorweg zu nehmen, stellen wir den Grundsatz auf, daß der Verleger nicht kleinlich, mit gesuchten Begründungen möglichst viele Grundstücke belasten darf, sondern daß eher darnach getrachtet wird, abgelegene, wertlose Gebiete zu entlasten. Es darf auch vorausgesetzt werden, daß die Kosten der Vermarkung sämtlicher Gemeindestraßen als Betreffnis der Gemeinde gerechnet werden, so daß auch hier die Anstoßer nicht betroffen werden. Die Vermarkung der Flurwege gehört voraussichtlich rechtlich zum Unterhalt derselben und wäre daher den einzelnen Flurkorporationen durch besondere Verleger für die Wegberechtigten zu verrechnen. Diese besonderen Verleger könnten durch die Korporationen selbst erstellt werden. Der Geometer müßte die Gesamtkosten jedes einzelnen Flurweges gesondert angeben. Es ist aber besonders in ländlichen Verhältnissen zu empfehlen, die Kosten der Vermarkung der Flurwege gleich wie die Gemeindestraßen durch den Beitrag der Gemeinde zu decken. Wo dies durch Gemeindebeschuß, oder wegen finanzieller Lage der

Gemeinde nicht möglich ist, sollte das Betreffnis für die Flurwege auf den Preis der übrigen Grenzzeichen verlegt werden.

Die Verrechnung der Kosten auf die direkt anstoßenden Grundstücke sollte, wenn irgend möglich, vermieden werden. Sie führt in zu vielen Fällen zu Ungerechtigkeiten, wie z. B. wo Flurwege nur einseitig oder auf andere Weise sparsam vermarkt sind, oder wo wegen Kurven oder aus topographischen Gründen die Grenzzeichen sich häufen, und wo Grundstücke durch Flurwege durchschnitten werden.

Bei der Verrechnung der Kosten für die Verpflockung und Vermarkung der Privatgrenzen sollte die Entschädigung des Geometers, welche er für Grenzausgleichungen mit und ohne Flächenberechnungen bezieht, nicht auf die betreffenden Grundstücke verlegt werden, sondern diese Auslagen gehören gewissermaßen unter die Unkosten der Vermarkung und sollten auf den Preis sämtlicher Grenzpunkte verlegt werden. Damit werden Grenzregulierungen und Arrondierungen gefördert, oder sie erhalten durch Weglassung der direkten Verrechnung einen Ansporn. Die Berechnung der Kosten solcher Verbesserungen auf die betreffenden Fälle würde unter Umständen die damit erreichten Einsparungen wieder illusorisch machen.

Im weiteren darf wohl dem Grundsatz nachgelebt werden, daß arrondierte Heimwesen gegenüber parzellierten Betrieben im Kostenverleger weniger belastet werden. Dies wird automatisch erreicht, wenn die Vermarkung der Privatgrenzen auf das einzelne Grenzzeichen verlegt wird. Ein Grundstück von der Größe von 2 ha hat in coupiertem Terrain durchschnittlich 10–16 Grenzzeichenanteile, während die Fläche von 2 ha, bestehend aus vier Grundstücken, mit ca. 30–36 Grenzzeichen belastet ist. Somit werden arrondierte Heimwesen richtig begünstigt. Zur weiteren Förderung der Arrondierung wird nun oft eine Grundtaxe für jedes Grundstück eingeführt. Nach unserer Ansicht sollte aber eine solche Grundtaxe Fr. 1.—, höchstens Fr. 2.— betragen, sofern sie überhaupt gewünscht wird.

Um abgelegene Gebiete und Gebiete mit niederm Bodenwert zu entlasten, kann das wertvollere Baugebiet mit einer angemessenen Grundtaxe pro Wohngebäude bedacht werden, die etwa zwischen Fr. 3.— und Fr. 5.— empfohlen werden dürfte. Eine höhere Grundtaxe würde die kleinen Bauplätze zu stark belasten. Entschieden abzuraten ist eine Taxe pro Gebäude, welche sich nach der Höhe des Assekuranzwertes richtet. Sie könnte die Vermarkungskosten gewisser Grundstücke auf das Doppelte oder gar Vierfache der eigentlichen Kosten verändern. Dabei muß namentlich an überbaute Grundstücke gedacht werden, welche bereits richtig und zweckmäßig vermarkt waren.

Das Zählen der Grenzzeichenanteile wird einigerorts nach $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ oder nach $\frac{3}{12}$, $\frac{4}{12}$, $\frac{6}{12}$ auf das Höchstmaß von Präzision betrieben. Wenn man bedenkt, daß etwa 1–3% sämtlicher Grenzzeichen sogenannte $\frac{4}{4}$ -Marksteine, 5–10% sogenannte $\frac{3}{3}$ -Marksteine sind, so wird man die theoretische Spielerei dieser Präzision erkennen und sich bei einem einfachen Kostenverleger begnügen, sämtliche Grenzzeichenanteile zu

$\frac{1}{2}$ Grenzzeichen zu zählen. Die $\frac{3}{8}$ -Marksteine werden dadurch als 1,5 Marksteine, die $\frac{4}{4}$ -Steine als 2 Steine gezählt und verrechnet, wodurch die Gesamtzahl sämtlicher Anteile etwas höher wird und der Preis pro Anteil ein klein wenig tiefer. Die wenigen Anfragen anlässlich der Auflage des Kostenverlegers von seiten einiger Grundeigentümer über diese einfachere Verrechnungsart kann gewiß jeder Geometer zur vollen Befriedigung der Fragesteller beantworten.

Wenn dann daneben die Zählung der Marksteinanteile und Grundstücke in Zweifelsfällen zugunsten des Grundeigentümers geschieht, so ist ein Verleger geschaffen, der ohne wichtige Einsprachen anerkannt werden kann. Sofern eine Grundtaxe pro Grundstück vorgesehen ist, so sollen Parzellen, die wirtschaftlich ein Grundstück bilden nur als ein Grundstück gezählt werden. Die Gemeindestraßen und Flurwege sollen mit keiner Grundtaxe belastet werden.

$\frac{3}{3}$ -Marksteine, welche für das eine Grundstück in der geraden Grenze liegen (Läufer), sollen diesem Grundstück nicht verrechnet werden. Privatgrenzzeichen, welche für Straßen oder Wege notwendig sind, sollen dem privaten Grundeigentümer ebenfalls nicht verrechnet werden.

Damit haben wir die hauptsächlichsten Grundzüge besprochen, welche in einem einfachen Kostenverleger zu berücksichtigen sind. Der Verleger selbst kann nun als Grundeigentümerverzeichnis mit den zugehörigen, provisorisch numerierten Grundstücken eines jeden Grundeigentümers erstellt werden. Als Vertikalkolonnen kommen in Frage eine Kolonne:

- a) für Grundtaxe pro Wohngebäude
- b) » » pro Grundstück
- c) » Preis pro Marksteinanteil (inkl. Steinlieferung)
- d) » » » - (ohne Steinlieferung)
- e) » » » (nur verpflockt, evtl. aufgerichtet)
- f) » » » Kreuzanteil
- g) » » » Bolzenanteil
- h) » » » Eichenpfahlanteil

usw. usw.

Durch Schlußaddition erhalten wir:

die Anzahl sämtlicher Grundtaxen für Wohngebäude

» » » für Grundstücke

» » » Marksteinanteile

usw. usw.

Aus dem Kassabuch des Kassiers der Vermessungskommission und den zugehörigen Belegen wird eine Zusammenstellung gemacht über:

- A. Subventionsberechtigte Kosten,
- B. Abzüglich allfällige Einnahmen und in Aussicht stehende Subventionen,
- C. Nicht subventionsberechtigte Kosten,
- D. Reserve für allfällige nachträgliche Auslagen oder Verluste.

Die Summation dieser Aufstellung ergibt einen Schlußbetrag, der durch die Beiträge der Grundeigentümer gedeckt werden muß.

Beispiel: S = Fr. 20 000.— (ohne Subventionen).

a)	Anzahl Wohngebäude	300
b)	» Grundstücke	1000
c)	Marksteinanteile	6000 (inkl. Anteile für Straßen)
d)	»	500
e)	»	230
f)	Anteile für Kreuze	120
g)	» » Bolzen	120
h)	» Eichenpfähle	30
	total	7000

Nachdem dem Geometer durch Beschlüsse der Vermessungskommission die Grundtaxe für Wohngebäude, z. B. im Betrage von Fr. 4.—, die Grundtaxe für Grundstücke Fr. 1.—, sowie der Unterschied der Preise

c-d = Fr. —.80 (0,80 = halbe Kosten für Steinlieferung und Transportkosten)

c-e = » 1.50

c-f = » 1.—

c-g = » 1.—

c-h = » 1.— bekannt sind, kann er durch folgende Gleichung

$$\begin{aligned} & 6000 \ x \\ & + 500 (x - .80) \\ & + 230 (x - 1.50) \\ & + 120 (x - 1.) \\ & + 120 (x - 1.) \\ & + 30 (x - 1.) = 20\,000 - (300 \cdot 4. \\ & \quad + 1000 \cdot 1.) \end{aligned}$$

den Wert x bestimmen:

$$x = \frac{18\,815}{7000} = \text{Fr. } 2.69, \text{ rund } \underline{\text{Fr. } 2.70}.$$

Der Schlußbetrag von Fr. 20 000.— wird somit gedeckt durch:

- a) $300 \cdot 4. = 1\,200.$
- b) $1000 \cdot 1. = 1\,000.$
- c) $6000 \cdot 2.70 = 16\,200.$
- d) $500 \cdot 1.90 = 950.$
- e) $230 \cdot 1.20 = 276.$
- f) $120 \cdot 1.70 = 204.$
- g) $120 \cdot 1.70 = 204.$
- h) $30 \cdot 1.70 = 51.$

Total Fr. 20 085.— (Überschuß infolge Auf
rundung auf Fr. 2.70)

In den Vertikalkolonnen a), b) – h) des Kostenverlegers werden diese berechneten Ansätze eingetragen und es kann jedem Grundeigentümer in einem Auszug das Total seines Betreffnisses zugestellt werden.

Der Rechnungsauszug kann folgende einfache Form annehmen:

Rechnungsauszug über die Verpflockungs- und Vermarkungskosten
für
Gemeinde N. N. Los 1.

	Anzahl	Kosten-Anteil	Betrag
a) Grundtaxe für Wohngebäude	1	4.—	4.—
b) " " die Grundstücke	5	1.—	5.—
c) Marksteine gesetzt und geliefert	16	2.70	43.20
d) " " ohne Lieferung	2	1.90	3.80
e) " nur verpflockt od. aufgerichtet	2	1.20	2.40
f) Kreuze verpflockt und versetzt		1.70	
g) Bolzen " " "	1	1.70	1.70
h) Eichenpfähle " " "	2	1.70	3.40
Total Fr.			63.50

Entsprechende Verweise auf die Einsprachefrist und die Publikationen in den zuständigen Zeitungen sind zu empfehlen. Der zur Einsicht aufliegende Kostenverleger sowie die Kroki geben dem Grundeigentümer näheren Aufschluß über die Lage und Anzahl der Grundstücke und Grenzzeichen, welche ihm verrechnet worden sind.

Die Veranlassung zu der vorstehenden, eingehenden Umschreibung eines einfachen Kostenverlegers für die Verpflockung und Vermarkung waren die Mitteilungen einiger Kollegen, welche nach Vorschrift der Vermessungsaufsicht einen Kostenverleger auf vorgeschriebenem Formular auf die denkbar komplizierteste Art auszufertigen haben.

Zum Voraus figurieren in diesem Kostenverleger für sämtliche Grenzzeichen die $\frac{1}{4}$ -, $\frac{1}{3}$ - und $\frac{1}{2}$ -Grenzzeichen. Im weiteren enthalten die Vertikalkolonnen des Verlegers sämtliche Verpflockungs- und Vermarkungspreise, welche im Vertrag des Geometers aufgeführt sind. Es sind dies: (Bezeichnung nach dem Vermarkungstarif)

A. Verpflockung: a) Preis für Bolzen, Kreuze und unveränderte Grenzzeichen,

 b) Preis für Grenzzeichen mit Pflock,

B. c) d) Preis per ha oder Parzelle,

 6. Zuschlag für jedes Gebäude,

 7. " für Grenzen im Gebäudeinnern

 9. " für Grenzen mit Grenzausgleichungen,

 10. " für besondere Aufnahmen und Flächenberechnungen,

 usw. usw.

D. Steinsatz 21. a) Ausheben alter behauener Marksteine

 b) " " unbekauener Marksteine

22. b) Setzen der Marksteine in offenem Kulturland und Wald,
- c) Zuschlag für einbetonierte Marksteine,
usw. usw.

Alle diese Einzelheiten sind berechnet auf die zugehörigen Grundstücke.

Eine Grenzregulierung muß somit vom betreffenden Grundstück getragen werden. Wir haben eingangs erwähnt, daß durch solche direkte Verrechnungen die Vereinfachung der Vermarkung und die Arrondierung nicht gefördert werden. Das Ausheben alter Marksteine gehört mit den Auslagen für die Kommissionssitzungen in die Unkosten des Vermarkungsgeschäftes. Wenn solche Auslagen auf die betreffenden Grundstücke verlegt werden wollen, so kann nicht mehr von einem einfachen Kostenverleger gesprochen werden. Wenn die Zuschläge für einbetonierte Marksteine den zugehörigen Grundstücken verrechnet werden müssen, so müßte dies folgerichtig auch für abnormale Transportkosten der Marksteine für abgelegene Gebiete erfolgen usw. Man kommt damit aber in ein Fahrwasser, das mit Wirtschaftlichkeit nichts mehr zu tun hat.

Es ist Aufgabe der Taxationskommissionen, solchen Mißständen entgegen zu treten.

Das Entlebuch im Wandel der Zeit.

Geographische Skizze von
Joseph Bühler¹

Geleitwort
von Fritz Wyß (Herzogenbuchsee)

Kein Gebiet der weit sich dehnenden geographischen Wissenschaft kann gegenwärtig die Jünger der Vermessungskunde und Kulturtechnik mehr interessieren als die seit ungefähr zwei Jahrzehnten mehr und mehr gepflegte Kulturlandschaftskunde. Hier wiederum sind es Probleme historisch-geographischer Art, deren Lösung den Herren Geometern, Vermessungskundigen und Kulturingenieuren geradezu reizvoll erscheinen muß.

Die historische Geographie ist nach H. Hassinger (Wien) kein Stoffgebiet, sondern nur eine Betrachtungsweise des anthropogeographischen und auch des physiogeographischen Stoffes. Eine ihrer Hauptaufgaben besteht darin, die Entstehung der heutigen, vom Menschen (anthropogen) geschaffenen Kulturlandschaft aus der Naturlandschaft zu verfolgen und zu erklären. „Das kann natürlich nicht ohne historische

¹ Joseph Bühler: „Veränderungen in Landschaft, Wirtschaft und Siedlung des Entlebuch“ (181 Seiten, 40 Bilder, 1 Tafel), Schüpfeheim, Buchdruckerei Schüpfeheim AG., Diss., Zürich 1938; erscheint auch in: „Blätter für Heimatkunde“, Beilage zum Entlebucher Anzeiger, 1938/39.